



Amt für Natur, Jagd und Fischerei  
des Kantons St.Gallen  
Davidstrasse 35  
9000 St.Gallen

Ort / Datum

## Meldung gemäss Art. 41<sup>nonies</sup> des kantonalen Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Oktober 2021 gelten im Kanton St. Gallen neue Bestimmungen für Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere Tierhalter, Bewirtschafter und Grundeigentümer. Die Bestimmungen sind Bestandteil des kantonalen Jagdgesetzes (Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume vom 17.11.94, Stand 01.10.21). Für die Entfernung von dauerhaft nicht mehr benötigten Zäunen und für Stacheldrahtzäune ausserhalb des Sömmerungsgebietes galt eine Übergangsfrist bis 30. September 2025.

Auf dem Grundstück ..... im Gebiet ..... im Eigentum von .....  
(oder bewirtschaftet durch ...) bestehen immer noch Zäune, welche gesetzeswidrig sind und bis 30. September 2025 hätten entfernt werden müssen.

Gemäss Art. 41<sup>nonies</sup> des kantonalen Jagdgesetzes ist das ANJF für die Durchsetzung der Vorschriften zuständig. Wir bitten Sie, die entsprechenden Massnahmen einzuleiten.

Mit besten Grüssen

Jagdgesellschaft .....

Der Obmann (ev. Der Hegeobmann)

### Beilage

- Fotodokumentation